

und congrua Petitione, so wohl auf Seiten Be-
 klagten, mit einer qualicunque Contradictione zu-
 frieden seyn. Siehe Anhang der Erl. Proc. Ord.
 §. 19. Was den Beweis anbelangt, ist mehr
 nicht, als eine schlechte Bescheinigung von nöthen,
 welche an keine gewisse Frist oder Ordnung gebun-
 den, sondern gleich mit der Klage, oder auch
 nachhero vor oder nach der Litis-Contestation, über-
 geben werden kann. Es ist auch darum der Be-
 weis nicht zu verwerfen, daß er nicht in gewisse Ar-
 tikel abgefaßt, welches in *Causa summaria* nicht
 nöthig.

§. CXLIII.

Ben Untersuchung des Beweises muß der Re-
 ferent vornehmlich auf zweyerley Acht haben, ob
 nemlich die angezogene Posses, und so dann auch
 die vorgegebene Turbation dargethan? Denn bey-
 des muß bengebracht werden, wenn es von Gegen-
 theilen geläugnet wird. Bey dem ersten ist wieder-
 um Acht zu haben, ob auch die Zeugen von einer
 ruhigen Posses deponiren. Denn wenn sie z. E.
 zwar einige Actus anzugeben wüßten, die Kläger
 exerciret, dabey aber aussagten, daß er auch ge-
 pfändet worden, oder daß er Beklagten zuvor dar-
 um ansprechen lassen, oder daß er es abgepaßt, wenn
 Beklagter und dessen Leute nicht zugegen gewesen;
 so wären es Actus, welche *Vi, clam und precario*
 exerciret worden, und machten folglich keine rich-
 tige Posses aus. Es wird zwar, wie oben §. XXXIV.
 gedacht